Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 21.06.2011

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen das Halten von

Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen), die in

a) Spielhallen,
b) Schank- und Speisewirtschaften,
c) Internetcafés, Kantinen- und Vereinsräumen und
d) an anderen Orten aufgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen.

Zu den vorgenannten Geräten zählen:

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
2. (sonstige) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

(3) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(4) Als „öffentlich" im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).

(2) Als Halter der Geräte gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Geräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Geräte beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3
Erhebungsformen

(1) Für Geräte nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 (Geldspielgerät) wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab „Einspielergebnis" erhoben.

(2) Für Geräte nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 (Unterhaltungsgerät) wird die Vergnügungssteuer nach dem „Pauschalmaßstab" erhoben.

§ 4
Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ein manipulationssicheres Zählwerk, das das Einspielergebnis des jeweiligen Gerätes feststellt.
Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld, im Ausdruck der Spielgeräte mit „Saldo 2" bezeichnet.

(2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie

- Hersteller
- Geräteart / Gerätetyp
- Aufstellort
- Gerätenummer
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte
- Auszahlungsquoten
- Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele
- Freispiele

usw.

(3) Besitzt ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 5
Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte)

(1) Der Steuersatz beträgt für die Inbetriebnahme eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen — 12 % des Einspielergebnisses,

   mindestens jedoch — 60,00 EUR je Gerät

2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen — 12 % des Einspielergebnisses,

   mindestens jedoch — 30,00 EUR je Gerät

(2) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

(3) Geräte, an denen Spielmarken (sogenannte Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
Die Benutzung der Geräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 6
Steuersatz nach der Anzahl der Geräte (Unterhaltungsgeräte)

(1) Bei Geräten **ohne** Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Zahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für die Inbetriebnahme eines Gerätes **ohne** Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen — 45,00 EUR je Gerät

2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen — 15,00 EUR je Gerät

3. in Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, und den sonstigen unter § 1 Abs. 2 genannten Aufstellorten für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben — 500,00 EUR je Gerät

Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die „Liste der jugendgefährdenden Medien“ aufgenommen wurde.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) zur Inbetriebnahme aufgestellt wird / werden.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das / die Gerät(e) endgültig entfernt wurden.

(3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

§ 8
Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

(2) Der Steuerpflichtige hat für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben.
Sie ist nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anhand des von der Stadt Bad Dürkheim vorgegebenen Vordrucks einzureichen und zwar jeweils

zum 10. April	für das 1. Quartal (Januar bis März)
zum 10. Juli	für das 2. Quartal (April bis Juni)
zum 10. Oktober	für das 3. Quartal (Juli bis September)
zum 10. Januar	für das 4. Quartal (Oktober bis Dezember)

(3) Den Erklärungen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind Zählwerkausdrucke beizufügen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen.

(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird nach Vorlage der Quartalsmeldung mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10
An- und Abmeldung, Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Die Stadt ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung der Vergnügungssteuer notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Steuerpflichtigen einzuholen.

(3) Soweit die Stadtverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Dies erfolgt nach der Vorschrift des § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bad Dürkheim sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen.
Es gilt § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 10 Abs. 1 die aufgestellten Geräte nicht anmeldet,
entgegen § 8 Abs. 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände hervorgehen.
entgegen § 8 Abs. 2 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine entsprechende Steuererklärung einzureichen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kommen die Regelungen des § 15 und § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 23.06.1993 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 22.06.2011
Stadtverwaltung

Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 22.06.2011
Stadtverwaltung

Wolfgang Lutz
Bürgermeister